

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 23. 7. 2008

Nummer 27

INHALT

A. Staatskanzlei	
Bek. 14. 7. 2008, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	771
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 3. 7. 2008, Anerkennung der Heinz-Wieker-Stiftung	771
Bek. 8. 7. 2008, Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse gemäß § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und bei allgemeinen Regelungen für alle Beschäftigten	772
Bek. 10. 7. 2008, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	773
21160	
C. Finanzministerium	
RdErl. 11. 6. 2008, Beihilfevorschriften (BhV); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008 auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes	773
20444	
RdErl. 11. 7. 2008, Beihilfevorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln	774
20444	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Erl. 11. 7. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds zur Förderung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen für Altbewerber und benachteiligte Bewerber („2 000 mal 2 500“)	774
82300	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 10. 7. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	775
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
Gem. RdErl. 6. 3. 2008, Perfluorierte Tenside in kommunalen Klärschlämmen; Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung	775
28300	
RdErl. 23. 6. 2008, Einführung der Software zur Pflege der Wasserbuchdaten (Digitales Wasserbuch) sowie zur Erfassung von Wasserentnahmen und zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr (WBE)	776
28200	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 23. 7. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Elastogran GmbH, Lemförde)	778
Bek. 23. 7. 2008, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum)	778
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 1. 7. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG, Wildeshausen)	779
Bek. 14. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinrich J. Kesseböhmer KG, Bad Essen)	779
Stellenausschreibungen	780
Neuerscheinungen	780

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 14. 7. 2008
— 204-11700-5 WS HH —

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Unabhängigen Staates Samoa in Hamburg ernannten Herrn Dr. jur. Ascan Silvester Pinckernelle am 9. 7. 2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 771

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Heinz-Wieker-Stiftung**

Bek. d. MI v. 3. 7. 2008
— RV OL 2.03-11741-08 (018) —

Mit Schreiben vom 27. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 11. 2007, geändert am 3. 6. 2008, die Heinz-Wieker-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Dötlingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, von Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt der Museumsförderung sowie der Jugend- und Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz-Wieker-Stiftung
c/o Herrn Heinz Wieker
Pfennigstedter Weg 4
27801 Dötlingen.

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 771

**Vereinbarung über die Beteiligung
der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen
der beamtenrechtlichen Verhältnisse
gemäß § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes
und bei allgemeinen Regelungen für alle Beschäftigten**

Bek. d. MI v. 8. 7. 2008 — 15.1-01720.33 —

Die LReg und die Gewerkschaften haben am 7. 7. 2008 eine Vereinbarung gemäß § 104 NBG über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei allgemeinen Regelungen für alle Beschäftigten abgeschlossen. Diese Vereinbarung tritt am 8. 7. 2008 in Kraft und wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 772

Anlage

**Vereinbarung über die Beteiligung
der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen
der beamtenrechtlichen Verhältnisse
gemäß § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetz
und bei allgemeinen Regelungen für alle Beschäftigten**

Zwischen
der Niedersächsischen Landesregierung (Landesregierung)
— einerseits —
und
dem dbb beamtenbund und tarifunion — landesbund niedersachsen — sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund DGB — Bezirk Niedersachsen Bremen Sachsen-Anhalt — (Spitzenorganisationen)
— andererseits —.

Präambel

Ein zukunftsorientierter und leistungsfähiger öffentlicher Dienst ist der Grundpfeiler eines erfolgreichen Staates. Um die durch die demografische Entwicklung entstehenden Herausforderungen meistern und die Anforderungen der modernen Informations- und Wissensgesellschaft erfüllen zu können, ist der öffentliche Dienst in Niedersachsen auf qualifizierte und motivierte Beschäftigte angewiesen.

Die Landesregierung und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften — der dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund niedersachsen, und der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk Niedersachsen Bremen Sachsen-Anhalt — verfolgen das Ziel, das Recht des öffentlichen Dienstes im Land gemeinsam zu gestalten, um einen zukunftsorientierten und leistungsfähigen öffentlichen Dienst in Niedersachsen dauerhaft zu gewährleisten.

Allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse müssen auch den berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten angemessen Rechnung tragen. Aus diesem Grund räumt § 104 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) den Spitzenorganisationen umfassende Beteiligungsrechte ein. Zur dauerhaften Verfahrensausgestaltung auf Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 104 NBG, die auch künftig Grundlage der Zusammenarbeit bleiben wird, und zur Sicherstellung einer effizienten Beteiligung wird nachfolgende Vereinbarung getroffen, die die gesetzlichen Regelungen ausfüllt und konkretisiert.

Überdies besteht Einigkeit darüber, das bisher gut funktionierende Informationsverfahren bei dem Prozess der Binnenmodernisierung der Verwaltung durch diese Vereinbarung auch künftig transparent und beteiligungsorientiert auszugestalten. Die Motivation aller Beschäftigten wird durch Beteiligung und Mitverantwortung an der Personal- und Organisationsentwicklung weiter gestärkt. Die Binnenmodernisierung der Verwaltung ist daher wichtiger Baustein dieser Vereinbarung. Erklärtes Ziel aller Beteiligten ist es, den bisher eingeschlagenen Weg der frühzeitigen Unterrichtung und der gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit in den genannten Bereichen fortzusetzen und so die guten Erfahrungen aus der Vergangenheit zur Basis zukünftiger gemeinsamer Arbeit zu machen.

Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Spitzenorganisationen ist eine Fortsetzung der umfassenden, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit, um sachgerechte Lösungen für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten zu erreichen.

1. Abschnitt: Spitzen- und Fachgespräche

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vereinbarungen dieses Abschnitts gelten für die Beteiligung der Spitzenorganisationen

- a) bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und
- b) bei allgemeinen Regelungen im Bereich Organisationsentwicklung/Verwaltungsmodernisierung unter Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese von der Regelung betroffen sind und soweit der Tatbestand nicht durch Tarifvertrag zu regeln ist.

§ 2 Spitzengespräche

(1) Grundsatzgespräche über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik finden als Spitzengespräche in der Regel zweimal jährlich statt. Die Termine für Spitzengespräche werden einvernehmlich vereinbart. Dies ist aus besonderem Anlass auch kurzfristig möglich. Die Gespräche können von den Spitzenorganisationen gemeinsam oder auf Wunsch getrennt geführt werden.

(2) Die Gespräche werden von entscheidungsbefugten Vertreterinnen und Vertretern geführt. Spitzengespräche werden im Regelfall gemeinsam von den für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ressorts, jeweils vertreten durch die Ministerinnen, Minister, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, einmal jährlich für die Niedersächsische Landesregierung von der Ministerpräsidentin, dem Ministerpräsidenten oder der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei geführt. Für die jeweilige Spitzenorganisation werden die Gespräche im Regelfall von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter geführt.

(3) Aus besonderem Anlass, z. B. bei nur ein Ressort berührenden Vorhaben, können Spitzengespräche für das betroffene Ressort von der jeweiligen Ministerin, dem jeweiligen Minister, der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär geführt werden.

§ 3 Fachgespräche

(1) Fachgespräche zur Erörterung allgemeiner dienstrechtlicher Themen und konkreter dienstrechtlicher oder organisatorischer Vorhaben finden unabhängig von den Spitzengesprächen zwischen den für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden und dort in der Regel auf Fachebene statt. Soweit erforderlich, werden Vertreterinnen und Vertreter der Staatskanzlei und anderer Ressorts zu diesen Fachgesprächen hinzugezogen.

(2) § 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

**2. Abschnitt: Beteiligungsverfahren nach § 104 NBG,
Initiativen der Spitzenorganisationen**

§ 4 Anwendungsbereich

(1) Beteiligungspflichtig im Sinne des § 104 NBG sind die das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung. Dies gilt auch für Regelungen, die nur auf Angehörige bestimmter Beamtengruppen gerichtet sind. Ausgenommen von dieser Beteiligungspflicht sind allgemeine Regelungen, die nach § 81 des

Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes mit den Spitzenorganisationen zu vereinbaren sind.

(2) Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen, die z. B. lediglich der Umsetzung von höchstgerichtlichen Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen oder auf bestehende Regelungen hinweisen, sind nicht beteiligungspflichtig. Sie werden den Spitzenorganisationen im Zeitpunkt ihres Erlasses zur Unterrichtung übersandt.

§ 5 Frühzeitige Information

(1) Entwürfe allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse werden den Spitzenorganisationen gleichzeitig mit der Zuleitung an die Ressorts zur frühzeitigen Information übersandt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierbei noch keine Verbindlichkeit des Entwurfs gewährleistet ist. Ausnahmsweise werden die Entwürfe den Spitzenorganisationen erst nach erfolgter Ressortabstimmung zugeleitet, wenn und soweit sie für die Bestimmung der politischen Richtlinien oder für die Leitung der Geschäfte der Landesregierung von Bedeutung sind. Die zugeleiteten Entwürfe sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch bei der organisationsinternen Meinungsbildung.

(2) Die Spitzenorganisationen Gewerkschaften und Berufsverbände können innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist schriftlich zum Entwurf Stellung nehmen.

§ 6 Förmliche Beteiligung

(1) Zur Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens wird den Spitzenorganisationen der Entwurf spätestens nach erfolgter Ressortabstimmung bzw. nach der von der Landesregierung beschlossenen Freigabe des Entwurfs zur Anhörung zugeleitet.

(2) Die Frist zur Stellungnahme muss in angemessenem Verhältnis zu dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens stehen. Sie beträgt in der Regel sechs Wochen. Diese Frist kann — möglichst einvernehmlich — verkürzt werden, wenn bei im Wesentlichen unveränderter Entwurfsfassung eine frühzeitige Beteiligung vorangegangen ist oder im Einzelfall besonders wichtige Gründe dies erfordern.

(3) Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände können innerhalb der Einlassungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen. Auf Wunsch der Spitzenorganisationen erfolgt zur Erörterung ein Beteiligungsgespräch (Fachgespräch i. S. v. § 3). Anschließend können die Spitzenorganisationen innerhalb der Frist zum Ergebnis endgültig Stellung nehmen.

(4) Das federführend zuständige Ressort teilt den Spitzenorganisationen schriftlich mit, mit welchem Ergebnis noch offene Fragen geprüft wurden, welche Vorschläge berücksichtigt und aus welchen Gründen die anderen nicht berücksichtigt worden sind.

(5) Wird der Entwurf nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wesentlich verändert oder erweitert, ist der geänderte Entwurf erneut den Spitzenorganisationen zur Beteiligung zuzuleiten und auf Wunsch ein erneutes Beteiligungsgespräch durchzuführen.

§ 7 Initiativen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

Das federführend zuständige Ressort muss sich mit Vorschlägen und Initiativen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse befassen und diese auf Wunsch mit ihnen erörtern. §§ 2 und 3 bleiben unberührt. Soweit es sich um Initiativen handelt, die thematisch bereits Gegenstand eines Fach-, Spitzen- oder Beteiligungsgesprächs waren, gilt dies nur, wenn sachlich neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung wird nach Ablauf von zwei Jahren gemeinsam dahingehend überprüft, ob sich das Verfahren bewährt hat und die mit der Beteiligung beabsichtigten Wirkungen tatsächlich erreicht wurden (Evaluation).

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bek. d. MI v. 10. 7. 2008 — 34-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 14. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 543)
— VORIS 21160 —

Die Liste der ObVI, Anlage 2 des Bezugserlasses, wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummer 120 wird gestrichen.
2. Es werden die folgenden lfd. Nummern 218 und 219 angefügt:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„218	Dr. Hampe, Mark	Garbsen
219	Lübckemann, Wilke	Oldenburg“.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 773

C. Finanzministerium

Beihilfenvorschriften (BhV); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 7. 2008 auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes

RdErl. d. MF v. 11. 6. 2008 — 26-08 09 —

— VORIS 20444 —

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. 5. 2008 (BGBl. I S. 874) am 1. 7. 2008 werden u. a. diverse Änderungen im Bereich des SGB XI wirksam, von denen auch das Beihilferecht berührt wird.

Aufgrund dessen wird abweichend von den bisher geltenden BhV des Bundes und im Vorgriff auf eine entsprechende Rechtsänderung mit Wirkung vom 1. 7. 2008 Folgendes geregelt:

1. Der beihilfefähige Betrag der Pauschalbeihilfe bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen (§ 9 Abs. 4 BhV) beträgt monatlich

— in Pflegestufe I	215 EUR
— in Pflegestufe II	420 EUR
— in Pflegestufe III	675 EUR.

2. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für teilstationäre Pflege in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung in Verbindung mit Aufwendungen häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte, in Verbindung mit häuslicher Pflege durch andere geeignete Personen oder in Kombination von häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte oder andere geeignete Personen richtet sich nach § 41 Abs. 4 bis 6 SGB XI.

3. Wird eine Pflegebedürftige oder ein Pflegebedürftiger vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung gepflegt (Kurzzeitpflege), sind die Pflegeaufwendungen bis 1 470 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig.

4. Pflegeaufwendungen für eine Kurzzeitpflege sind in begründeten Einzelfällen auch bei zu Hause gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in geeigneten Ein-

richtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. Sind in den Aufwendungen für die Einrichtung Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen enthalten, ohne gesondert ausgewiesen zu sein, so sind 60 v. H. der Aufwendungen beihilfefähig.

5. Die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bei stationärer Pflege (§ 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 und 4 BhV) sind beihilfefähig bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich
- 1 470 EUR für Pflegebedürftige der Pflegestufe III und
 - 1 750 EUR für Pflegebedürftige, die nach § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind.

Die Pauschalbeträge für Pflegebedürftige der Pflegestufen I und II bleiben unverändert.

6. Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim sind die Aufwendungen der vollstationären Pflege beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87 a Abs. 1 Sätze 5 und 6 SGB XI vorliegen.

7. Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, erhalten Beihilfe zu zusätzlichen Betreuungsleistungen. Die Höhe des beihilfefähigen Betrages beträgt höchstens 100 EUR monatlich (Grundbetrag) oder 200 EUR monatlich (erhöhter Betrag) und richtet sich nach der Festlegung der Pflegekasse. § 45 b SGB XI gilt entsprechend. Wird der Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem bis zum 30. 6. 2008 geltenden Recht nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.

8. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in vollstationären Pflegeeinrichtungen richtet sich nach § 87 b SGB XI.

9. Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Beihilfe nach § 9 BhV erhalten, haben Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater. Der Umfang der Pflegeberatung und die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen der Pflegeberatung richten sich nach § 7 a SGB XI.

10. Pflegeeinrichtungen, die Leistungen i. S. des § 43 SGB XI erbringen, erhalten Beihilfe entsprechend § 87 a Abs. 4 SGB XI, wenn die oder der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in eine niedrigere Pflegestufe oder von erheblicher zu nicht erheblicher Pflegebedürftigkeit zurückgestuft wurde.

Durch Artikel 3 des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes tritt zum 1. 7. 2008 das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) in Kraft. Es eröffnet die Möglichkeit, pflegebedürftige nahe Angehörige für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten (Pflegezeit) in häuslicher Umgebung zu pflegen und die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Auf die Inanspruchnahme der Pflegezeit besteht ein Rechtsanspruch für Beschäftigte i. S. des § 7 PflegeZG.

Während der Pflegezeit werden die pflegenden Beschäftigten vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt (§ 3 PflegeZG) und sind aufgrund von § 26 Abs. 2 b SGB III in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Voraussetzung ist, dass sie unmittelbar vor der Pflegezeit versicherungspflichtig waren oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungsverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unterbrochen hat.

Daneben erhalten die pflegenden Beschäftigten auf Antrag zusätzliche Leistungen in Form eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 44 a SGB XI.

Wird die Pflegezeit für eine beihilfeberechtigte nahe Angehörige oder einen beihilfeberechtigten nahen Angehörigen in Anspruch genommen, sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie ggf. die zusätzlichen Leistungen von den jeweils zuständigen Beihilfefestsetzungsstellen anteilig zu leisten. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung für die Leistungen nach § 44 a Abs. 1 und 2 SGB XI werden noch gesondert geregelt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 773

Beihilfevorschriften (BhV); Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln

RdErl. d. MF v. 11. 7. 2008 — 26-08 06/1-2 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 614), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 514)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugserlasses wird wie folgt ergänzt:

Unter der Indikation „Verbesserung des Aussehens“ wird in der Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ das Fertigarzneimittel „Dysport“ mit der Angabe „(ausgenommen bei idopathischem Blepharospasmus, bei einfachem idiopathischen rotierenden Torticollis spasmodicus und bei Arm-spastik)“ aufgenommen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 774

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds zur Förderung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen für Altbewerber und benachteiligte Bewerber („2 000 mal 2 500“)

Erl. d. MW v. 11. 7. 2008 — 13-32311/0050 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 24. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 957)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2013“ durch das Datum „31. 7. 2008“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 774

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 10. 7. 2008 — 103-12256/4-14 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes wurde dem Verein für Pferderennen am Krautsander Elbstrand e. V. die Erlaubnis erteilt, am 24. 8. 2008 am Krautsander Elbstrand einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 775

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Perfluorierte Tenside in kommunalen Klärschlämmen; Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML
v. 6. 3. 2008 — 21-62800/2/10 —

— VORIS 28300 —

1. Verfahren

Klärschlämme, die einen PFT-Gehalt (Summenwert aus PFOS und PFOA) von 0,2 mg/kg TM überschreiten, sind aus Vorsorgegründen nicht mehr landwirtschaftlich zu verwerten. Eine Verwertung derart belasteter Klärschlämme würde i. S. von § 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, weil es sich um Schadstoffe handelt, die in der Umwelt persistent und mobil sind und über die Aufnahme in die Pflanze und in die Nahrungskette akkumuliert werden.

Um diese Anforderung zu überprüfen, haben die zuständigen unteren Abfallbehörden die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen (> 1 000 EW) zu Untersuchungen vor der Abgabe des Klärschlammes zu verpflichten. Die Untersuchungen sind vorzugsweise zusammen mit den Schwermetalluntersuchungen vor der Frühjahrs- bzw. Herbstaufbringung zu veranlassen. Die Zahl der Untersuchungen sollte je nach Abgabemenge bemessen werden; sie muss mindestens aber zwei Analyseergebnisse pro Jahr für PFT (Summenwert aus PFOS und PFOA) im Abstand von jeweils mehr als drei Monaten umfassen. Diese Überwachungsmaßnahmen sind auf § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfKlärV zu stützen. Die Untersuchungsergebnisse sollten der jeweiligen Klärschlammportion zuzuordnen sein und auf Voranmeldung und Lieferschein vermerkt werden.

Eine Auswahl der für die Untersuchung anerkannten Labore ist der als **Anlage** beigefügten Liste zu entnehmen. Der aktuelle Stand geeigneter Labore ist zudem unter www.nlwkn.niedersachsen.de, Kapitel Wasserwirtschaft — staatlich anerkannte Laboratorien —, aufgeführt. Werden andere als die auf der beigefügten Liste benannten Labore beauftragt, ist vorab eine Bestätigung über die Eignung der betreffenden Labore beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich III, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, einzuholen.

Sofern Ergebnisse der PFT-Analysen den Summenwert von 0,2 mg/kg überschreiten, sind zeitnahe Mitteilungen erforderlich.

Bei Gehalten von 0,1 bis 0,2 mg PFT/kg TM gilt weiterhin die Empfehlung, Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich zu verwerten. Dieser Bereich deckt Schwankungen der Schadstoffeinträge in die Abwasserbehandlungsanlagen sowie die unvermeidbaren Probenahme- und Analysenfehler ab. Mittelfristig ist entsprechend das Ziel zu verfolgen, PFT-Gehalte in landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämmen zu erreichen, die durchgehend unter 0,1 mg PFT/kg TM liegen.

Weisen mindestens vier Analyseergebnisse (PFT-Summenwert) in einem Abstand von mehr als drei Monaten eine kontinuierliche Unterschreitung von 0,1 mg PFT/kg TM auf, kann bis auf Weiteres von Folgeuntersuchungen abgesehen werden. Bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse, die nicht älter als zwei Jahre sind, können hierbei berücksichtigt werden.

Soweit Klärschlamm nach Niedersachsen eingeführt und auf Flächen im Zuständigkeitsbereich der unteren Abfallbehörden verwertet werden soll, sind ebenfalls obligatorisch Untersuchungen zum PFT-Gehalt (Summenwert PFOS und PFOA) zu fordern und diese zu prüfen.

Diese Regelungen bleiben bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der AbfKlärV bestehen. Im Arbeitsentwurf der AbfKlärV vom 19. 12. 2007 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgesehen, eine Aufbringung von Klärschlamm zu untersagen, sofern die Untersuchung den Wert von 0,2 mg/kg TM PFC (Perfluorierte Chemikalien) bis 31. 12. 2009 überschreitet. Eine anschließende Absenkung des Grenzwertes auf 0,1 mg/kg TM PFC ist bis 31. 7. 2011 vorgesehen. Eine weiterführende Regelung ist aufgrund der erwarteten Auswirkung des Stoffverbots für PFOS nicht geplant.

2. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 6. 3. 2008 in Kraft.

An die
unteren Abfallbehörden

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 775

Anlage

Auswahl geeigneter Untersuchungsstellen*) für die Analytik von Perfluorierten Tensiden (PFT) in Klärschlamm, Klärschlammkompost, Boden und Wasser Stand: März 2008

Untersuchungsstelle	Telefon/Fax	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	E-Mail
LUFÄ Nord-West Finkenborner Weg 1 A 31787 Hameln	05151 9871-18/ -11	Herr Dr. Appuhn	helmut.appuhn@lwkniedersachsen.de
Dr. Kaiser & Dr. Woldmann GmbH Brekelbaumstraße 1 31789 Hameln	05151 9849-31/ -99	Herr Dr. Steinhauer	steinhauer@kaiser-woldmann.de
EUROFINS GFA Otto-Hahn-Straße 22 48161 Münster-Roxel	02534 807-122/ -110	Frau Lichte	MichaelaLichte@eurofins.de
AGROLAB Institut Koldingen Breslauer Straße 31157 Sarstedt	05066 90193-25/ -35	Herr Dr. Radicke	Jens.Radicke@agrolab.de

Untersuchungsstelle	Telefon/Fax	Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	E-Mail
SGS Institut Fresenius GmbH Am Leinekanal 4 37073 Göttingen	0551 5220-315/ -388	Herr Alburg	lutz.alburg@sgs.com
Institut Dr. Nowak Mayenbrook 1 28870 Ottersberg	04205 3175-24/ -816	Herr Dr. Brandsch	tb@limnowak.com
WESSLING Laboratorien GmbH Oststraße 6 48341 Altenberge	02505 89-0/ -119	Herr Lammers	umweltanalytik@wessling.de

*) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch andere Untersuchungsstellen beauftragt werden können, soweit in Absprache mit dem NLWKN eine Eignung gegeben ist.

**Einführung der Software zur Pflege
der Wasserbuchdaten (Digitales Wasserbuch)
sowie zur Erfassung von Wasserentnahmen
und zur Berechnung der Wasserentnahmegebühr (WBE)**

RdErl. d. MU v. 23. 6. 2008 — 23-02820/02 —

— VORIS 28200 —

— Im Einvernehmen mit dem MW —

Bezug: RdErl. v. 11. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 93)
— VORIS 28200 —

1. Allgemeines

1.1 Die Eintragungen in das Wasserbuch hat gemäß § 185 Abs. 2 NWG jeweils die Behörde vorzunehmen, die für die Erteilung des einzutragenden Rechts oder die einzutragende wasserrechtliche Maßnahme zuständig ist (Wasserbuchbehörde). Die Wasserbuchbehörden nutzen für die Eintragungen in die Wasserbücher die web-basierte Software WBE, welche hiermit eingeführt wird.

Die Wasserbuchbehörde für die selbständigen Fischereirechte i. S. von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nds. FischG ist die Behörde, die für Entscheidungen über den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist (untere Wasserbehörde oder NLWKN).

Den beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch gemäß § 189 NWG erstellt diejenige Wasserbuchbehörde, die für den Eintrag zuständig ist.

Das Wasserbuch wird nur elektronisch geführt (Digitales Wasserbuch). Für alte Rechte und Befugnisse und selbständige Fischereirechte, die sich aus dem Preußischen Wasserbuch ergeben und über die es ansonsten keine Wasserrechtsakten gibt, stellt der NLWKN den Wasserbuchbehörden die eingescannten Alt-Akten als JPG-Dateien digital zur Verfügung. Das MU informiert die Wasserbuchbehörden über die für die Verwaltung der o. g. Originalakten getroffene Regelung gesondert.

1.2 In das Wasserbuch sind u. a. Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Entnahme von Wasser einzutragen, die der Wasserentnahmegebühr (im Folgenden: WEG) gemäß den §§ 47, 47 a bis 47 g NWG unterliegen. Grundlage für die Erhebung der WEG ist in der Regel der Wasserrechtsbescheid und der sich daraus ergebende WEG-relevante Umfang der Gewässerbenutzung. Die für die WEG-Erhebung benötigten Angaben sind zum Teil bereits Bestandteil des Digitalen Wasserbuches. Die Software WBE ermöglicht neben der Pflege des Digitalen Wasserbuches auch die Erfassung der Wasserentnahmemengen und die Unterstützung des Vollzugs bei der Erhebung der WEG durch die zuständigen Wasserbehörden sowie die Bereitstellung von haushaltsrelevanten Daten für die Zahlstelle des NLWKN und das MU.

Aufgabe der Zahlstelle in diesem Zusammenhang ist die Sollstellung im Landeshaushalt und die Annahme der WEG von den unteren Wasserbehörden. Die Erfassung der WEG-

relevanten Daten muss einheitlich über die Software erfolgen. Deshalb wird die Software WBE mit der Teilaufgabe „Entnahmen- und WEG-Datenpflege“ gemäß § 171 Abs. 4 NWG auch für die Wasserbehörden und den NLWKN eingeführt.

1.3 Die zur Erfüllung der in den Nummern 1.1. und 1.2 genannten Aufgaben erhobenen Daten werden in der landesweiten Datenbank gespeichert, die beim NLWKN eingerichtet ist.

1.4 Dem NLWKN obliegt als Landesbehörde nach § 185 Abs. 1 NWG die zentrale Administration der WBE-Software, er erteilt jeder Wasser-/Wasserbuchbehörde eine eigene Zugangskennung. Der NLWKN hat den sicheren Betrieb der Software sicherzustellen. Dazu gehört auch die Unterstützung der Wasserbuchbehörden bei der Anwendung der Software WBE (Helpdesk).

2. Eintragungen in das Wasserbuch

2.1 Die Wasserbuchbehörde hat die Einträge ins Wasserbuch oder Löschungen abgelaufener oder widerrufener Wasserrechte zeitnah nach Erteilung, Änderung, Ablauf oder Widerruf einer in § 187 Abs. 1 NWG genannten wasserrechtlichen Entscheidung vorzunehmen. Eintragungen von wasserrechtlichen Entscheidungen, die in andere Zulassungen (z. B. Planfeststellungsbeschluss) einkonzentriert sind oder gemäß § 31 Abs. 2 NWG erteilt werden, nimmt die Wasserbehörde vor, die das Einvernehmen erteilt.

Erlaubnisse und Zwangsrechte, die auf die Bewirtschaftung der Gewässer keinen wesentlichen Einfluss haben, müssen gemäß § 187 Abs. 2 NWG nicht eingetragen werden. Dieses sind

- Einleitungen aus Kleinkläranlagen,
- Entnahmen zu Löschwasserzwecken,
- Entnahmen kleiner 10 m³/d und
- Einleitungen von Niederschlagswasser kleiner 1000 m³/d.

Im Programm WBE besteht die Möglichkeit nicht wasserbuchrelevante „unwesentliche Rechte“ für eigene Zwecke zu erfassen. Die Datenbankabfrage des Bereichs „unwesentliche Rechte“ ist nur für die jeweils Daten pflegende Wasserbehörde sichtbar und nicht Bestandteil des Wasserbuchs. Zur Vervollständigung der Übersicht über die örtlichen Nutzungen wird die Verwendung des Bereichs „unwesentliche Rechte“ empfohlen.

Die Wasserbucheinträge können nur von den jeweils zuständigen Wasserbuchbehörden vorgenommen, geändert oder gelöscht werden, die Wasserbuchdaten stehen jedoch allen Wasserbehörden in der zentralen Landesdatenbank über cadenza web lesend zur Verfügung.

Ins Digitale Wasserbuch sind im Wesentlichen folgende Angaben einzutragen:

- Zuständige Wasserbehörde;
- Rechtsinhaber (Anschrift);

- Rechtstitel gemäß § 187 NWG — z. B. Erlaubnis (§ 10 NWG), Bewilligung (§ 13 NWG), altes Recht und alte Befugnis (§ 35 NWG) —;
- Datum der Gültigkeit und Aktenzeichen der Entscheidung, Befristung;
- Bezeichnung des Nutzungsortes/der Nutzungsorte;
- Rechtsverhältnis/(Rechtsabteilung); hierbei handelt es sich um eine Spezifizierung zum Rechtstitel — z. B. Wasserentnahme aus dem Grundwasser (Abteilung A), Einleiten von Stoffen in oberirdische und Küstengewässer (Abteilung B) —;
- Nähere Angaben zum Zweck (z. B. Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung, Grundwasserentnahme für landwirtschaftliche Beregnung);
- Rechts- und Hochwert des Nutzungsortes; dem Rechts- und Hochwert des Nutzungsortes kommt eine besondere Bedeutung zu, da mit diesem sämtliche Geoinformationen ermittelt werden. Zu den flächen- und streckenbezogenen Wasserrechten zählen im Wasserbuch die Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Zwangsrechte und Fischereirechte. Bei diesen Wasserrechten ist auch ein Rechts- und Hochwert einzutragen; dazu soll ein Punkt gewählt werden, der das Gebiet oder die Strecke am besten fachlich und in Hinsicht auf die Zuständigkeit repräsentiert (z. B. ungefähre Flächenmittelpunkt, Förderzentrum oder Anfangspunkt einer Linie);
- In Abhängigkeit vom Rechtszweck: Entnahmemenge, Einleitmenge gemäß Wasserrechtsbescheid; sofern im Bescheid die Mengenangabe nicht bezogen auf die Bilanzgröße m³/a enthalten ist, sind ergänzend realistische Jahresmengen einzutragen — bei der Ermittlung ist auf eine fachlich sinnvolle Ausgangsgröße abzustellen —.

Zusätzlich:

- bei Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung: die Bezeichnung und Nummer der Wassergewinnungsanlagen (WGA-Nr.) — Katalog steht in WBE zur Verfügung —;
- bei Wasser- und Heilquellenschutzgebieten: die Wasserschutzgebietsnummer (WSG-Nr.) — Katalog steht in WBE zur Verfügung —;
- bei Staurechten: Stauhöhen;
- bei Verordnungen: Verordnungszitat bzw. Fundstelle.

2.2 Nicht mit WBE erfasst werden die wasserbuchrelevanten Daten zu Einleitungen von Abwasser. Diese Daten werden mit AKN erfasst und liegen zentral in der Landesdatenbank vor. Die wasserbuchrelevanten Angaben (vgl. Nummer 2.1) stehen über die Landesdatenbank dem digitalen Wasserbuch zur Verfügung.

3. Pflege Wasserentnahmemengen/WEG

3.1 Die für die WEG-Erhebung benötigten Angaben sind zum Teil bereits Bestandteil des Digitalen Wasserbuches. Darauf aufbauend sollen die für die WEG-Erhebung zusätzlich erforderlichen Entnahmedaten (tatsächlich entnommene Wassermenge, Veranlagungsjahr, Verwendungszweck, Gebühr — sofern diese nicht über die Software berechnet wird, Vorauszahlungen, ggf. abweichender Nutzer) mit der Software WBE ebenfalls erfasst und die WEG berechnet werden.

Grundsätzlich wird die Entnahmemenge je Nutzungsort erfasst. Bei mehreren zu einem Wasserrecht gehörenden Brunnenstandorten, z. B. eines Beregnungsverbandes, kann abweichend auch die errechnete zulässige Gesamtentnahmemenge sowie die tatsächlich entnommene Gesamtentnahmemenge (Jahreswerte) der einzelnen Nutzungsorte des Wasserrechts an einem zusätzlichen (fiktiven) Nutzungsort eingetragen werden.

Bei den Entnahmemengen- und Gebührendaten handelt es sich um laufende Nutzungsdaten zu einem Nutzungsort eines Wasserrechts. Die Erfassung hat insbesondere als Grundlage für die Meldung an die Zahlstelle sowie für haushaltsrele-

vante Betrachtungen des MU jährlich für alle aktiven Entnahmestellen zu erfolgen, unmittelbar sobald die o. g. Entnahmedaten vorliegen.

3.2 Für ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang benötigt die Zahlstelle des NLWKN von den einzelnen Wasserbehörden und dem NLWKN die o. g. Angaben zur WEG. Die Informationen soll die Zahlstelle des NLWKN mithilfe der im WBE Modul fortlaufend aktuell gepflegten WEG-Daten erhalten. Nach Mitteilung der unteren Wasserbehörden, dass die Datenerfassung für das jeweilige Haushaltsjahr mit der Abführung der WEG an das Land abgeschlossen ist (die Mitteilung soll die Summe der zu zahlenden und zu erstattenden Beträge enthalten), ruft die Zahlstelle des NLWKN die Daten aus der Landesdatenbank ab. Falls gegenüber den festgelegten Terminen die Abführung an das Land verspätet erfolgt, geben die unteren Wasserbehörden Zwischenberichte an die Zahlstelle des NLWKN.

Die für die Abführung der WEG an das Land/Zahlstelle des NLWKN festgelegten Termine bleiben von dem Verfahren zur Erfassung und Meldung unberührt.

3.3 Sofern eine Wasserbehörde zur Eingabe der Entnahmemengen und WEG-Daten WBE nicht nutzt, kann die Erfassung von Jahresdaten auch mithilfe einer zuvor über die WBE-Anwendung ausgelagerten Excel-Datei erfolgen, in die die Wasserbehörde die mit einer anderen Software erfassten aktuellen Angaben des Jahres überträgt und diese Datei in WBE importiert. Voraussetzung dabei ist die Pflege der Stammdaten im Wasserbuch.

3.4 Besondere Regelungen für die Erfassung der WEG 2007 und Vorauszahlung (VZ) 2008

Die o. g. Entnahmedaten aus der Festsetzung der WEG 2007 und VZ 2008 sind in WBE nachzupflegen.

Diese sind spätestens im Zusammenhang mit der Festsetzung der WEG 2008 im Frühjahr 2009 in WBE zu erfassen.

Zur Vorbereitung der Erfassung der Festsetzung der WEG 2008 wird jedoch dringend eine frühzeitige Erfassung der Daten aus 2007 empfohlen, damit die Festsetzung auf der Basis aktuell überprüfter bzw. gepflegter Daten der Wasserrechts-Nutzer erfolgen kann.

Weiterhin wird eine frühzeitige Nutzung der Software WBE empfohlen, um mit WBE neben der Prüfung der Vollständigkeit gezahlter Gebühren auch die Überwachung der Nutzung erteilter Wasserrechte zu unterstützen.

4. Zugang zu WBE, technische Hinweise, Hilfen

Der Zugang zu WBE erfolgt über das Landesintranet <http://intra.cadenza.niedersachsen.de/cadenza> mit einer persönlichen Zugangskennung, die beim NLWKN beantragt werden muss.

Sofern die zuständige Wasserbuchbehörde die Einträge ins Wasserbuch nicht direkt über WBE-Teil Digitales Wasserbuch pflegt, hat sie die erforderlichen Daten über eine XML-Schnittstelle in das Modul zu importieren. Das Austauschformat sowie Informationen zu WBE werden auf den Internetseiten des NLWKN (www.nlwkn.de, Themen Wasserwirtschaft, Wasserbuch) veröffentlicht.

5. Austauschformat für Geoinformationen

5.1 Die Gebietsgrenzen von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten sind Bestandteil der jeweiligen Verordnungen und werden als Geoinformation in der Landesdatenbank geführt.

Im Rahmen von Festsetzungs- oder Änderungsverfahren für diese Gebiete haben die unteren Wasserbehörden, soweit sie die Daten zur Gebietsabgrenzung (Geometrie- und Attributdaten) nicht selbst erzeugen, die Vorlage digitalisierter Gebietsabgrenzungen vom Antragsteller zu verlangen.

5.2 Für die Bekanntgabe der Förderkulissee für Maßnahmen gemäß § 47 h Abs. 3 Nr. 4 NWG sowie allgemein für die Bewirtschaftung des Grundwassers gemäß § 136 a NWG ist darüber hinaus die Darstellung von Trinkwassergewinnungs-

gebieten/Wasserschutzgebieten in digitaler Form erforderlich. Im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung sollte auch aus diesem Anlass die Vorlage der Einzugsgebiete in digitaler Form die Regel sein.

Sofern in Trinkwassergewinnungsgebieten, die noch nicht digitalisiert worden sind, mit Maßnahmen gemäß § 47 h Abs. 3 Nr. 4 NWG begonnen werden soll, haben die unteren Wasserbehörden die Vorlage digitalisierter Gebietsabgrenzungen vom jeweiligen Wasserversorger zu fordern.

5.3 Die Geometrie- und Attribut-Daten der in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Gebietsabgrenzungen sind bei Änderung oder Neuerfassung von der zuständigen Wasserbehörde oder auf ihre Veranlassung vom Antragsteller gemäß § 171 NWG dem NLWKN in einem näher bestimmten Austauschformat laufend zuzuleiten. Das Austauschformat wird auf der Internetseite des NLWKN (Themen: Hochwasser und Küstenschutz/Überschwemmungsgebiete und Wasserwirtschaft/Grundwasser/Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete) bekannt gemacht.

6. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2008 in Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 776

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Elastogran GmbH, Lemförde)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 7. 2008
— H025428167/011 —

Die Firma Elastogran GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, hat beim GAA Hannover die wesentliche Änderung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), ihrer Anlage zur Herstellung von TPU-Elastomeren beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Kapazitätserhöhung von 2 200 kg/h auf 3 800 kg/h sowie die dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen. Dieses ist im Wesentlichen die Errichtung eines Produktionsgebäudes C23 und der erforderlichen Lagertanks sowie Aufstellung und Betrieb eines zusätzlichen Reaktionsextruders. Standort der Anlage ist das Grundstück Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, Flur 8, Flurstücke 2, 3, 4 und 6.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 27/2008 S. 778

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum)

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 7. 2008
— H025404955-011 —

Die Firma frischli Milchwerke GmbH, Bahndamm 4, 31547 Rehburg-Loccum, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Verarbeitung von Milch beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Erhöhung der Verarbeitungsleistung an Milch von derzeit 920 t/d auf 1 400 t/d.

Die Verarbeitungsmenge soll nach Genehmigungserteilung erhöht werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG und die im Inhaltsverzeichnis benannten Antragsunterlagen einschließlich des Screening-Vermerks nach dem UVPG liegen in der Zeit vom

30. 7. bis 29. 8. 2008 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74, Raum 101,
30177 Hannover,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- b) bei der Stadt Rehburg-Loccum,
Heidtorstraße 2, Zimmer 41,
31547 Rehburg-Loccum,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr,
darüber hinaus nach Absprache mit Frau Wagner, Tel. 05037 9701-63,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **30. 7. bis 12. 9. 2008 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwendungen werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Mittwoch, dem 24. 9. 2008, um 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Rehburg-Loccum,
Großer Sitzungssaal,
Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und dem UVPG.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 778

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG, Wildeshausen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 7. 2008
— 3103-40211/1-7.2-48 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG, 27793 Wildeshausen, mit der Entscheidung vom 25. 6. 2008 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit
vom 24. 7. bis einschließlich 6. 8. 2008

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 423,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und
- bei der Stadt Wildeshausen,
Stadthaus,
Am Markt 1,
27793 Wildeshausen,
Raum 130,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr

eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 779

Anlage

I.

Genehmigungsentscheidung und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 2. 11. 2007, ergänzt mit Schreiben vom 19. 5. 2008 nach Maßgabe dieses Bescheides,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag und einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr erteilt.

Gleichzeitig wird hiermit die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen.

Die Schlachtkapazität wird begrenzt auf 50 000 Puten/Tag, entsprechend 859 t/Tag, an 6 Schlachttagen in der Woche (Mo.—So.).

Standort der Anlage ist:

Ort: 27793 Wildeshausen
Straße: Düngruper Straße 61
Gemarkung: Wildeshausen
Flur: 42
Flurstücke: 25/6, 30/5, 55/23, 56/24, 331/69.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO mit ein. Gleichzeitig wird mit dieser Genehmigung gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine **Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39, 39.1 und 39.2 der Stadt Wildeshausen dahingehend erteilt, dass für die Erweiterung der Produktionsgebäude die Baugrenzen der nicht überbaubaren bzw. der Pflanzflächen zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne und entlang der bahnseitigen Grenzflächen überschritten werden können.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.2 Spalte 1 i. V. m. Nr. 10.25 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinrich J. Kesseböhmer KG, Bad Essen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 7. 2008
— 08-060Ma;3.10/1 —**

Die Firma Heinrich J. Kesseböhmer KG, Mindener Straße 208, 49152 Bad Essen, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 27. 6. 2008 die Erteilung einer Änderungsgehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 557 Kubikmetern auf dem Betriebsgrundstück in 49152 Bad Essen, Mindener Straße 208 (Gemarkung Dahlinghausen, Flur 22, Flurstücke 66/1 und 67), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Galvanikanlage und eines Heizkraftwerks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 779

Stellenausschreibungen

Im **Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Wolfsburg** ist die Stelle **der stellvertretenden Amtsleitung**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- stellvertretende Leitung der Dienststelle mit rd. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- allgemeine Verwaltungs- und Rechtsfragen, Finanz- und Personalangelegenheiten,
- Kapitalbewirtschaftung,
- verantwortliche Einführung des doppelten Rechnungswesens.

Erwartungen:

- Laufbahnprüfung zum gehobenen Verwaltungsdienst mit betriebswirtschaftlicher Erfahrung oder
- Studium der Betriebswirtschaft mit Kenntnissen in Verwaltungsstrukturen,
- sicherer Umgang mit den üblichen EDV-Anwendungen,
- Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche.

Angebot:

- Stellenbewertung nach BesGr. A 12; auch entsprechende Eingruppierung nach dem TV/L möglich,
- gleitende Arbeitszeit.

Wir suchen für diese vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit eine kreative Mitarbeiterin oder einen kreativen Mitarbeiter, die oder der kooperativ und teamfähig ist sowie selbständig eigene Ideen entwickelt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

In der Stadt Wolfsburg mit etwa 120 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind alle Schultypen vorhanden. Die kulturellen und Freizeitangebote sind vielfältig.

Wenn Sie über die genannten Tätigkeiten mehr wissen möchten, erteilt Ihnen die Leiterin des Kirchenkreisamtes, Frau Doris Stein, Tel. 05361 1889-39, gerne Auskunft.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 30. 8. 2008** an den Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg, Herrn Superintendent H.-J. Lenke, Laagbergstraße 46 A, 38440 Wolfsburg, zu richten.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Im **Kirchenkreisamt Göttingen-Münden** ist die Stelle

**einer Leiterin oder eines Leiters
der Personalabteilung**

(BesGr. A 12 des Kircheneinzelbeschäftigungs- und Versorgungsgesetzes)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die komplette Ausschreibung finden Sie auf der Internetseite „www.kirchenkreis-goettingen.de/stellenangebote“.

Ihre aussagekräftige Bewerbung erwarten wir **bis zum 10. 8. 2008**.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext im Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, Düstere Straße 19, 37073 Göttingen, Tel. 0551 4961-247, anfordern.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Neuerscheinungen

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 30. Ergänzungslieferung, 232 Seiten, 96,41 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 29. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2008. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 87. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2008, 304 Seiten. Gesamtwerk: 2 254 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 337. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2008, 121,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 210. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2008, 115,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 7/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

von Roettken, Altersgrenzen im öffentlichen Dienst nach dem Urteil des EuGH vom 16. 10. 2007 (Palacios de la Villa)

Berger-Delhey, „Eingebildete Gleichheit: Das erste Mittel, die Ungleichheit zu zeigen“

Friedrich/Klasing, Die neue rheinland-pfälzische Beamten-Altersteilzeit-Modernisierung durch Flexibilisierung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand

Skorczyk/Klups/Jacobsen, Gerechtigkeitsdefizite der Beitragspflicht zur gesetzlichen Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz.

— Nds. MBL Nr. 27/2008 S. 780

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG